



Satzung und Beitragsordnung

Vereinsatzung

(Stand: 14.06.2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Schauspiel Leipzig e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Schauspiels Leipzig durch Mittelbeschaffung und deren Weiterleitung zur Förderung von Kunst, Kultur und der kulturellen Verständigung sowie durch ideelle und personelle Unterstützung der Projekte des Schauspiels Leipzig.
- (2) Die weitergeleiteten Mittel werden durch das Schauspiel Leipzig insbesondere verwendet für
 - die Unterstützung von Anliegen des Schauspiels Leipzig, um einer breiten Schicht der Bevölkerung das Theater nahe zu bringen,
 - die Initiierung und Organisation sowie Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten, um das Bewusstsein für das Schauspiel in Leipzig zu fördern und Künstler und das Publikum zusammenzubringen.
 - die Förderung des künstlerischen Nachwuchses.
- (3) Der Zweck des Vereins besteht im Weiteren darin, die Zusammenarbeit zwischen dem Schauspiel Leipzig und anderen Institutionen (aus den Bereichen Theater, Kunst, Museen, Rundfunk, Film, Fernsehen etc.) zu fördern, Kooperationen zu unterstützen, gemeinsame Projekte zu entwickeln und zu realisieren.
- (4) Der Verein kann mit anderen Vereinen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke

der Kulturförderung, insbesondere für das Schauspiel Leipzig, zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Firmen und juristische Personen können Mitglied werden, sind allerdings mit jeweils nur einer Stimme in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, der die Anerkennung der Satzung enthalten muss, und über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand kann einstimmig Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (4) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich beim Beitritt, sich während ihrer Mitgliedschaft tatkräftig für die Zwecke des Vereins einzusetzen und die Verwirklichung seiner konkreten Vorhaben durch persönlichen Einsatz und Erledigung anfallender Arbeiten zu fördern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (4) Ist ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter mündlicher oder schriftlicher Mahnung im Verzug, kann der Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss ist anzudrohen. Eine weitergehende Begründungspflicht für den Ausschluss oder eine Berufungsmöglichkeit besteht nicht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt jährlich Beiträge von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Die Höhe des Beitrages, seine Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten werden von einer Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Sie hat für ordentliche Mitglieder einen regulären Beitrag, einen ermäßigten Beitrag und Beitragsbefreiungsmöglichkeiten vorzusehen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten nach außen hin gemeinsam. Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier Mitglieder in den erweiterten Vorstand wählen. Dieser ist

- kein Vertretungsvorstand, aber stimmberechtigt im Gesamtvorstand.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt mindestens bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 - (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - die Beschließung und Änderung der Beitragsordnung;
 - Satzungsänderungen;
 - die Entscheidung nach § 5 über strittige Mitgliedschaftsfragen. Bei Entscheidung nach dieser Ziffer stimmt der Betroffene nicht mit;
 - die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dabei soll eine Frist von einem Monat eingehalten werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder auch einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein
 - Name und Vorname
 - die Anschrift und E-Mailadresse und

- das Geburtsdatum
in sein Mitgliederverzeichnis auf.

Im Fall einer Einzugsermächtigung wird zusätzlich die Bankverbindung erfasst. Freiwillig angegebene Telefonnummern oder Fax-Nummern werden ebenfalls erfasst.

Die Informationen werden im EDV-System der Mitgliederverwaltung und des Schatzmeisters gespeichert. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nimmt das Mitglied eine Einzugsermächtigung zurück oder widerspricht der Nutzung der Telefonnummer oder Faxnummer, dann werden diese Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

(2) Der Vorstand veröffentlicht besondere Ereignisse im Vereinsleben in Informationsschreiben an die Mitglieder, in der Mitgliederzeitung und auf der Internetseite des Freundeskreises. Dabei können auch personenbezogene Daten von Mitgliedern veröffentlicht werden. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt der Bezug auf dieses Mitglied.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die eine besondere Funktion im Verein ausüben, erhalten eine Mitgliederliste ausgehändigt. Dabei gibt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet wird, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschrift an den Antragsteller heraus.

(3) Der Verein übermittelt einmal im Jahr eine aktualisierte Mitgliederliste mit Name, Vorname und Anschrift an die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit des Centraltheaters, damit das Theater Spielpläne, Premiereneinladungen und ähnliche Informationen unmittelbar an die Mitglieder versenden kann. Ein Mitglied kann dieser Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Im Fall des Widerspruchs unterbleibt die Übermittlung.

(4) Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds in den Unterlagen des Schatzmeisters werden aus steuerlichen Gründen bis zu 10 Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgt, aufbewahrt.

Beitragsordnung

(Stand: 13.06.2005)

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 6 der Satzung des Freundeskreises Schauspiel Leipzig e.V. vom 13.06.2005 die Höhe des Mitgliedsbeitrages, seine Fälligkeit sowie die Zahlungsmodalitäten und Beitragsbefreiungsmöglichkeiten auf der Grundlage der Beschlüsse der Gründungs- und Mitgliederversammlung vom 13.06.2005.

1. Höhe des Mitgliedsbeitrages

- a. Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt bei natürlichen Personen jährlich 50 EUR, bei juristischen jährlich 100 EUR.
- b. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 30 EUR. Er gilt für Schüler, Auszubildende, Studierende, Wehr- bzw. Zivildienstleistende sowie bei Ehepaaren, bei denen beide Partner Mitglied des Vereins sind, für einen Ehepartner.

2. Befreiung vom Mitgliedsbeitrag

- a. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz bzw. teilweise erlassen.
- b. Gemäß § 4 (3) der Satzung durch den Vorstand auf Lebenszeit ernannte Ehrenmitglieder des Vereines sind von der Beitragspflicht freigestellt.
- c. Für Arbeitslose (Hartz IV-Empfänger) wird der Beitrag erlassen.

3. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- a. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum Beginn des Kalenderjahres, also zum 1. Januar fällig.
- b. Die Mitgliedsbeiträge werden ohne Zahlungsaufforderung entweder durch Bankeinzug oder durch Überweisung auf das Vereinskonto entrichtet. Das Mitglied erhält nach Zahlungseingang eine Zuwendungsbestätigung.

Stand: 13.06.05